A|S|F|i|N|A|G
GUTE FAHRT, ÖSTERREICH!

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

konsultationen@rtr.at

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeitende Person, DW	Ort, Datum
ZIS-V 2022	06.07.2022	HLD/Recht & Einkauf	Rinnhofer, DW 10685	Wien, 11.08.2022

Stellungnahme zur Konsultation zu einer Verordnung der RTR-GmbH über die Meldung und Abfrage von Daten und Einsichtnahme in Daten bei der RTR GmbH als Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten – ZIS-V 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft erlaubt sich, im Zuge des o.a. Konsultation zur neuen ZIS Verordnung binnen offener Frist wie in der Folge näher ausgeführt Stellung zu nehmen:

1. Betreiber kritischer Infrastruktur im Sinne des NISG

Gemäß Bescheid des Bundeskanzleramts vom 8.11.2019, GZ: BKA-188.102/0014-I/8/2019 wurde festgestellt, dass die ASFINAG Betreiber kritischer Infrastruktur im Sinne des NIS-Gesetzes ist. Damit ergibt sich für die ASFINAG ein Spannungsverhältnis zwischen den aus dem TKG 2021 einerseits und dem NISG andererseits resultierenden Verpflichtungen. Diese Problematik ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen über die Mitbenutzungsrechte sowie die Offenlegung der Netzinfrastruktur Im Konkreten betrifft dies vor allem die gewünschte Mitnutzung von Hüllrohren, Outdoor-Schränken, Schalthäusern, Containern, Gebäuden oder Glasfaser. ASFINAG ist als Betreiber wesentlicher Dienste (lt. NISG) verpflichtet, die technische, funktionale Verfügbarkeit der Systeme sowie die Sicherheit im Sinne der Informationssicherheit zu gewährleisten und auch ausreichende Kapazität vorzuhalten, um diese Vorschriften auch erfüllen zu können. In diesem Sinne trennt die ASFINAG physisch die kritische Infrastruktur von jener der Netzbetreiber, ist jedoch auch stets bemüht, trotzdem Lösungen für den Netzbetreiber anzubieten.

2. Meldepflicht sensibler Infrastruktur - Datenumfang

Der vorliegende Entwurf der ZIS-V 2022 regelt den zu meldenden Datenumfang nunmehr in § 5 (bisher § 4). In den erläuternden Bemerkungen zu § 5 ist Folgendes festgehalten:

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Austro Tower
Schnirchgasse 17
1030 Wien
Österreich

T +43 50108-10000
F +43 50108-10020
info@asfinag.at
asfinag.at

UID: ATU 43143200, IBAN AT886000000090013306, BIC BAWAATWW
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 92191 a
Rechtsform Aktiengesellschaft, Sitz Wien
TÜV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, Zertifiziert nach ISO 9001:2015

„[..] Gegenüber der bisherigen Rechtslage wurde in Abs. 4 die Möglichkeit gestrichen, elektronisch verfügbare Daten vor der Meldung auf den 100m Raster der Statistik Austria zu generalisieren. Dies war nach der bisherigen Rechtslage nur für die Daten zulässig, die sensible Infrastrukturen im Sinne des § 5 Abs. 4 betreffen. Nunmehr sind sämtliche Daten zwingend in der höchsten beim Meldeverpflichteten vorliegenden Lagegenauigkeit zugänglich zu machen. Zudem wurde in Abs. 4 ergänzt, dass „einzelne betroffene" Netzelemente markiert werden sollen, die tatsächlich sensible Netzinfrastrukturen darstellen. Eine pauschale Markierung der gesamten Netzinfrastruktur soll damit ausgeschlossen werden."

Der geplante Wegfall der Dateneingabe auf Basis eines 100m Rasters steht im klaren Widerspruch zu den Verpflichtungen der Betreiber kritischer Infrastruktur gemäß NISG, wonach Betreiber kritischer Infrastrukturen alle Maßnahmen und Anstrengungen zum Schutze dieser Infrastruktur zu unternehmen haben. Zum Beispiel würde die genaue Abbildung des ASFINAG Glasfasernetzes inkl. aller relevanten Komponenten genau diese kritische Infrastruktur exakt abbilden und im Falle eines Daten-Leaks oder Missbrauchs Sabotage oder Cyber-Angriffe begünstigen. Auch die Abbildung oder Kennzeichnung einzelner Elemente würde dieses Problem nicht entschärfen, sondern nur noch genauer auf zu schützende Infrastruktur hinweisen. Im Lichte der derzeitigen Geo-Politischen Lage sollte diese kritische Infrastruktur aber noch verstärkt geschützt werden. In der Praxis ist die genaue Abbildung auch insofern nicht zielführend und hilfreich, weil in weiterer Folge immer Abstimmungsbedarf zwischen den Netzbetreibern besteht, da die Verfügbarkeit und/oder die Frage der Wirtschaftlichkeit einer Nutzung alleine durch die Dokumentation bzw. Abbildung nicht festgestellt werden kann.

Im Sinne der oben angeführten Punkte müssen wir als Betreiber kritischer Infrastruktur auch auf unsere aus dem NISG resultierenden Verpflichtungen verweisen und sehen hier einen Widerspruch zu der geplanten exakten Abbildung unserer kritischen Infrastruktur gemäß dem Entwurf zur ZIS-V 2022.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Punkte in der neuen ZIS-V 2022 und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ASFINAG ELEKTRONISCHE SIGNATUR
Mag. Hartwig Hufnagl, 12.08.2022 08:18
ASFINAG
digital unterschrieben

Mag. Hartwig Hufnagl

ASFINAG ELEKTRONISCHE SIGNATUR
Ing. Mag. Bernd Datler, 11.08.2022 12:10
ASFINAG Maut Service GmbH
digital unterschrieben

Ing. Mag. Bernd Datler

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Austro Tower
Schnirchgasse 17
1030 Wien
Österreich

T +43 50108-10000
F +43 50108-10020
info@asfinag.at
asfinag.at

UID: ATU 43143200, IBAN AT886000000090013306, BIC BAWAATWW
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 92191 a
Rechtsform Aktiengesellschaft, Sitz Wien
TÜV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, Zertifiziert nach ISO 9001:2015